

Stand: März 2023

MERKBLATT

Artenschutz bei Bauvorhaben (Glas und Licht)

Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) können unter anderem durch nicht artenschutzgerechte Verglasung oder Beleuchtung von baulichen Anlagen ausgelöst werden. Aufgrund dessen sind die folgenden Hinweise im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Vermeidung von Vogelschlag

Verglaste Bereiche sind so zu gestalten, dass Vogelschlag wirksam vermieden wird. Daher sind in allen Bereichen Fenstergläser mit einem **Außenreflexionsgrad von maximal 15** % zu verwenden. In besonders kritischen Bereichen, insbesondere bei **großen verglasten Flächen**. **verglasten Durchgängen** oder **Eckbereichen**, ist eine **Vogelschutzfolierung** entsprechend der grünen Kategorie (hochwirksam) der geprüften Muster des BUND herzustellen. Weitere Informationen können folgenden Dokumenten entnommen werden:

- https://www.vogelwarte.ch/assets/files/voegel/ratgeber/gefahren/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf
- https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/up-load2017/schmid 2012 voegel glas licht de.pdf

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Auch fahrlässiges oder leichtsinniges Handeln löst die Verbotstatbestände aus. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt immer dann vor, wenn das Tötungsrisiko für die betroffene Art durch das Vorhaben signifikant erhöht wird. Vogelschlag an stark spiegelnden oder Durchsicht ermöglichenden Flächen erhöht nachweislich und signifikant das Vogelschlagrisiko, sodass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können. Daher ist die Gefahr für Vogelschlag durch die oben beschriebenen geeigneten Vorkehrungen zu minimieren.

Artenschutzgerechte Außenbeleuchtung

Das Orientierungssystem von nachtaktiven Tieren, vor allem Insekten, kann durch nächtliche Beleuchtung gestört werden. Daher ist die Außenbeleuchtung von Gebäuden so zu gestalten, dass **Lichtverschmutzung vermieden** wird. Die nächtliche Beleuchtung muss grundsätzlich auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Die Strahlung soll präzise nur die zu beleuchtenden Bereiche erhellen, Abstrahlung in den Himmel, die Umgebung und vor allem in Gewässer und Gehölze ist unbedingt zu vermeiden. Zudem ist der Einsatz von artenschutzkonformen Leuchtmitteln (**LED**, **mit der der Lichtfarbe Warmweiß oder Amber**) notwendig und die Verwendung von Bewegungsmeldern zur zielgerichteten Steuerung der Beleuchtung ist zu prüfen.

Gemäß § 44 Abs. 3 ist es verboten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Auch eine Veränderung des Lebensraums, die zu einer Aufgabe der Stätten führt, gilt als Zerstörung. Dies kann zum Beispiel bei Fledermäusen und nachtaktiven Insekten durch intensive Beleuchtung geschehen.

Die Verantwortung hinsichtlich der Beachtung und Umsetzung der oben genannten Hinweise liegt bei Ihnen als Bauherrin/ Bauherr.

Bei allen weiteren Fragen steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung.

Stadt Leverkusen Fachbereich Umwelt Untere Naturschutzbehörde Tel.: 0214 406 3225 / 0214 406 3247 Quettinger Straße 220 51381 Leverkusen